

Erzgebirgischer Volksfreund.

Redigirt und verlegt von C. M. Gärner in Schneeberg und Schwarzenberg.

Liebe und Treue bis zum Grabe.

(Vortsetzung.)

Einsam in seinem reichen Zimmer saß der greise Vater, starr und riß in halber Verzweiflung seinen langen, weißen Bart, und las dabei die in dem goldenen Ringe eingravirten Worte: „Liebe und Treue bis zum Grabe schwören sich Isidora und Seraphim, den 28. Mat 18—.“ Wer den Greis so mit thranenden Augen hätte sitzen sehen und dabei vergessen, daß Eigennutz und Hartbergigkeit das Lebensglück zweier sich innig liebenden Menschen vernichtete, er würde das tiefste Mitleiden mit dem Jammer des Vaters empfunden haben. Ohne Ruhe, mit aufgeregter Phantasie bald in dumpfes Stinbrüten versunken, bald in wilden Zorn ausbrechend, überlegte der Greis Isidora's und Seraphim's Untergang. Die langsam schleichenden Stunden der Nacht waren vorüber, kaum verkündeten die ersten Sonnenstrahlen den neuen Tag, so mußte Rebekka vor ihm erscheinen. Entsetzt erfaßte die Alte, als sie in die verstörten, bleichen Gesichtszüge, in die eingesunkenen, rothverweinten Augen ihres Gebieters blickte. Wild herrschte er sie an, und befahl ihr, bei Verstoßung aus dem Hause, aus seinem Testamente, Isidoren genau zu bewachen, sie nicht aus ihrem Schlafgemach zu lassen; am wenigsten aber Seraphim, der seiner Ansicht nach die fromme, unschuldige Tochter verführt hatte, den Einlaß in das Haus zu gewähren. Niemand, es sei wer es sei, selbst Du nicht, Rebekka, betritt Isidorens Gemach bis nach meiner Rückkehr; die von mir wohlverschlossene Thüre ist mir dafür Sicherheit. Mit diesen Worten verließ der schwache Mann sein Zimmer und Hans.

Voller Erstaunen sah die Alte den Greis, der sich kaum auf den Füßen erhalten konnte, von dannen wanken und in der rauhen Morgenluft über die Straße schleichen. Der Befehl ihres Ernährers war ihr ein heiliges Gebot; im Vorgemach vor Isidorens Schlafzimmer setzte sie sich also nieder und lauschte wie eine Kage, die sprühenden Augen um sich werfend. Sehr bald vernahm sie, wie Isidora in ihrem Zimmer unruhig auf und ab ging; die Stühle, Tische und sonstigen Möbel von einer Seite zur andern stellte; dann tief seufzend an die Stubenthür kam; als sie diese aber fest verschlossen fand, hörte man sie mit einem Schrei des Entsetzens zur Erde niederfallen. Angst und Besorgniß ergriß die Alte; denn sie war Isidoren mit ganzer Seele ergeben und liebte sie wie ihr eigen Fleisch und Blut. Sie rief die in Ohnmacht Gefallene bei Namen, klopfte an die Thür, schrie und flehte, ihr Antwort zu ertheilen; vergeblich blieb aber ihr Bemühen, und da weder das Schlüsselloch noch irgend eine Thürspalte sie in das Zimmer blicken ließ, riß sie den Entschluß, vom Hofraume her aus einem kleinen Kammern gegenüber liegenden Gebäude in Isidorens Gemach zu sehen. Die Vorhänge und die Entfernung machten ihr dies Vorhaben schwer. Da nun die Zuneigung zu dem herzigsten Mädchen größer bei Rebekken war als die Furcht vor ihrem Herrn, so legte sie eine große Leiter an das Fenster der Eingeschlossenen, und wollte eben auf diese hinaufsteigen, als das Fenster von

Isidoren geöffnet ward und diese an das Fensterkreuz zusammengeknüpfte Betttücher hand, um sich mit Hülfe dieser Kunstleiter zu befreien.

Vor Schrecken sank die Alte in die Kniee, als sie das entschlossene Mädchen auf dem Fensterbrette des Fensters stehen sah; sie kreischte ihr entgegen und zeigte ihr die Leiter. Eben gedachte die von Angst und Verzweiflung Gemarkerte sich des sichern Rettungsweges zu bedienen, als ihr Vater durch eine Hintertür von einem alten, würdigen Bekannten begleitet, in den Hofraum trat. —

Isidora! schrie der Greis und streckte dem Winde in banger Verzweiflung die Hände stehend entgegen; sodann bat er den Begleiter, auf dem Hofe zu bleiben, indes er hinauf zu eilen sich bestrebe. Isidora, ihren Plan vereitelt sehend, stieg in das Zimmer zurück. Als die im Hofe stehenden den Vater bei der Tochter sahen, eilten auch sie hinauf.

Bei der Bellagenswerthen entspann sich jetzt ein furchtbarer Kampf zwischen Liebe und väterlicher Strenge und Gewalt. Aller Macht der väterlichen Gewalt wurde das arme Mädchen unterworfen, da sie sich entschlossen weigerte, auf des Begleiters Vorschläge einzugehen. — Weder die mit Seraphim geschlossene Verlobung wollte sie freiwillig aufgeben, noch gar dem elenden Strumavsky ihre Hand zur Ehe geben. Wuth entflammte den Greis, und den väterlichen Fluch auf der Zunge habend, doch den Worten durch trampfhaftes Zusammendrücken der Lippen den Ausgang aus dem Munde versperrend, wendete er sich mit Abscheu von seinem Kinde, sprang aus und wollte eben das Zimmer mit dem Bekannten verlassen, da fiel sein Blick auf die Betttücher auf dem Fensterkreuz. Schnell wendete er sich um, ergriff mit klammhaftester Riesenstärke die Tochter und schleuderte sie bis an die Stubenthür, so daß das arme Mädchen am Kopfe verlegt, blutend niederfiel. Ohne darauf zu achten, riß der Barbar sein Kind empor, zerrte sie sich nach über den Gang bis zu einer dunklen, fest zu verwahrenden Kammer hin; da stieß er sie hinein und legte Schloß und Riegel davor. An diesem Ort, wohin nicht einmal ein Strahl von Tageslicht fiel, sollte die Eigensinnige und Verworfene schmachten und büßen, bis sie zur bessern Erkenntniß gelangt sei.

Rebekka entging dem Zorn nur dadurch, daß sie die Nothwendigkeit der Leiter dem Erzählten bewies. Kein besseres Schicksal hatte Seraphim zu erwarten, obgleich er unabhängig war und nur als Lehrer unter den Gesegen der Synagoge stand.

Bereits waren am frühen Morgen auf das vielvermuthenden, einflussreichen Schilkovsky Anregen zwei andere ihm Befreundete zu Seraphim gegangen, um ihn zum Rücktritt von jener strafbaren Verlobung zu bewegen. Wer ist im Stands, den Schreck und das Entsetzen zu beschreiben, welche den unglücklich Liebenden erfaßten, als er vernahm, was vorgefallen, und was durch die Macht des Vaters vollführt werden sollte. Mit eiserner Willens- und Charakterstärke weigerte auch er sich, seine Ansprüche auf Isidora aufzugeben, und wollte eher den Tod erleiden, als ihr entsagen.

Nicht den Tod, Du Entfährer der religiösen Gesetze! Du Schänder und Verräther häuslicher Glückseligkeit! sollst

Du erleiden," schrieb einer dieser fanatischen Juden, „wohl aber Schande und Elend mit allen Plagen komme über Dich, willfahrst Du nicht unserem Verlangen.“

Bitternd und bleich stand der Jüngling bei diesen Worten und stierte einem Wahnsinnigen gleich dumpf vor sich hin; dann warf er sich den beiden Juden zu Füßen, ergriff sie bei ihren Kastranen, küßte diese und flehte mit heißen Thränen ihn nicht von seiner Seele Seligkeit zu reißen; jedes strenge Gelübde wolle er eingehen und erfüllen, um Isidora die Seine nennen zu dürfen. (Fortsetzung folgt.)

Tagesgeschichte.

III. (Fortsetzung.)

Von der Meisterprüfung.

Die Prüfung umfaßt regelmäßig die Fertigung eines Meisterstücks, welches, so weit dies nach der Natur des Gewerbes möglich ist, in der wirklichen Herstellung eines Gewerbeszeugnisses, oder doch in der Ausführung der Pläne, Zeichnungen und Anschläge zu einer solchen Arbeit oder in Beidem besteht, und soweit sich das Gewerbe dazu eignet, eine mündliche Prüfung. — Während der Fertigung des Meisterstücks haben ein oder zwei Meister der Innung (Schaumeister) die Aufgabe, sich davon zu überzeugen, daß der Candidat die Arbeit ohne fremde Hülfe (natürlich mit Ausnahme der nothwendigen Handreichungen) ausführt. Die Schaumeister erhalten dafür eine gewisse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Arbeit in den Innungsartikeln festzusetzende Entschädigung. Außer dieser dürfen aber die Schaumeister weder Bewirthung noch Geschenke fordern. — Nach Vollendung des Stücks wird dasselbe von der Prüfungscommission, unter Zugiehung des Innungsvorstandes beurtheilt und, je nach der Arbeit, entweder zugelassen oder verworfen. Bußen für kleinere Fehler finden nicht statt. — Nach Prüfung des Stücks kann erst die mündliche Prüfung erfolgen, wobei mehrere Candidaten zusammen genommen werden dürfen. — Nach Beendigung der Meisterprüfung in allen ihren Theilen entscheidet die Prüfungscommission über die Abweisung oder die Zulassung. Die Abweisung hat zur Folge, daß der Candidat vor einem halben Jahre sich nicht wieder zur Meisterprüfung melden kann. Der Abgewiesene kann jedoch gegen die Abweisung Beschwerde bei der Obrigkeit erheben. Die fertigen Stücke werden dann aufbewahrt, bis zu Austrag der Sache. Die Obrigkeit kann, unter Zugiehung von Sachverständigen, über die Beschwerde entscheiden, oder auch die gefertigten Stücke einer andern Prüfungscommission desselben Gewerbes im Lande zur anderweitigen Beurtheilung vorlegen. — Die Kosten der Meisterprüfung sind ohne Rücksicht auf den Erfolg zu zahlen. Dieselben sind bei demselben Gewerbe in allen Innungsbezirken des Landes gleich in den Artikeln festzusetzen und müssen aus unveränderlichen Ansätzen für die Mitglieder der Prüfungscommission, die Schaumeister, das Zeugniß, den etwaigen Bureau- und Localaufwand bestehen. Abgaben anderer Art sind ausgeschlossen, eben so Ergötzlichkeiten auf Kosten des Candidaten.

Von den Krankenpflege-, Unterstützungs-, Pensions- und Grabelassen.

Für alle Innungsgewerbe müssen Unterstützungs- und Krankenkassen bestehen. Wo die Zahl der bei einer Innung beschäftigten Gesellen zu klein erscheint, da sind die Unterstützungs- und Krankenkassen aller Innungen einer Gruppe, welche denselben Sitz haben, oder nach dem Ermessen der Regierungsbehörde, selbst mehrerer Gruppen oder sämtlicher Innungen eines Sitzes oder Amtsbezirktes zu einer

gemeinschaftlichen Kasse zu vereinigen. Die Verwaltung steht dem Innungsrathe u. s. w. zu.

Die nächste Bestimmung dieser Kassen ist, den im Innungsbezirke sich aufhaltenden Gesellen im Falle der Erkrankung Heilung und Pflege angedeihen zu lassen und im Todesfalle das Begräbniß zu beitreten, nicht minder bei vorübergehender, unverschuldeter Arbeitslosigkeit den im Innungsbezirke wohnhaften Gesellen angemessene Unterstützung zu gewähren. Es steht auch den Meistern frei, durch Zahlung der Beiträge sich dieselben Vortheile zu sichern und ebenso dies für ihre Lehrlinge zu thun.

Alle Gesellen, die im Innungsbezirke arbeiten, sind gesetzlich verbunden, die regulativmäßigen Beiträge zu zahlen, ohne alle und jede Rücksicht auf ihre Herkunft und auf ihre sonstigen Verhältnisse. Nur Gesellen, welche im activen Militärdienste stehen, zahlen, so lange sie Anspruch auf Verpflegung in Militärhospitälern haben, nur den halben Beitrag. Dafür hat jeder Gesell, welcher sich über die Zahlung von Beiträgen an eine inländische Krankenkasse bis in die neueste Zeit ausweisen kann — auch wenn er im Bezirke nicht in Arbeit steht, oder nur auf der Durchreise begriffen ist — Anspruch auf die regulativmäßige Krankenverpflegung.

Der Meister ist für die wöchentliche Abführung der Gesellenbeiträge verantwortlich, und berechtigt, dieselben vom Lohne zurückzubehalten. Er hat für jeden Gesellen aus eigenen Mitteln die Hälfte des Beitrags zuzulegen, welchen der Gesell zu entrichten hat.

Die Unterstützungskasse ist in der Verwaltung von der Krankenpflege-Begräbnißkasse vollständig zu trennen. — In die Unterstützungskasse fließen, außer den regelmäßigen, mit den Krankenkassenbeiträgen zugleich zu erhebenden Beiträgen, Beiträge bei Aufnahme eines Lehrlings, Losprechung eines Gesellen und Aufnahme eines Meisters. Lehrling und Geselle zahlen 1 Thlr., ein angehender Meister nicht über 5 Thlr. Aus der Unterstützungskasse sind nur an solche Mitglieder Unterstützungen zu zahlen, welche arbeitsunfähig, oder ohne eigene Schuld arbeitslos und sächsische Staatsangehörige sind. Dergleichen Unterstützungen sind jedoch höchstens ein Jahr lang zu zahlen. Nach dieser Zeit tritt — soweit nicht die Ueberweisung an eine Pensionskasse, deren Mitglied etwa der zu Unterstützende ist, erfolgen kann — die Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde ein.

3. Abschnitt. Von den innungsähnlichen Gewerben.

Die innungsähnlichen Gewerbe unterscheiden sich von den innungsmäßigen dadurch:

- 1) daß die innungsmäßige Erlernung nicht Vorbedingung der Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetriebe ist;
- 2) daß keine Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Gehülfen stattfindet;
- 3) daß es für sie kein besonderes Arbeitsgebiet gibt, welches andere, an sich zum Gewerbebetriebe berechnete Personen an der Ausführung der in ihr allgemeinen Arbeitsgebiet fallenden Arbeiten behindert.

Dagegen ist bei den innungsähnlichen Gewerben die Zulassung zum Gewerbebetriebe an den Eintritt in die Innung geknüpft u. s. w.

Als Innungsähnliche Gewerbe werden angesehen:

- 1) Mechaniker und Verfertiger physikalischer, optischer und mathematischer Instrumente;
- 2) die Uhrmacher;
- 3) die Instrumentenmacher, als: Pianofortemacher, Geigen- und Saitenmacher, Blasinstrumentenmacher, Harmonikabauer, Orgelbauer;
- 4) Stuhlgestellmacher;
- 5) Korbmacher u. Rohrflechter;
- 6) Stuhlbauer;
- 7) Getreidemüller;
- 8) Schornsteinfeger;
- 9)

Schiefer- und Ziegeldecker; 10) Töpfer; 11) Serpentinsteindreher, Marmor- und Alabasterarbeiter u. s. w.; 12) Conditoren und Zuckerbäcker; 13) Tischner, Stubenmaler u. s. w.; 14) Lackirer, Vergolder u. s. w.; 15) Formschneider, Graveurs; 16) Buchdrucker, Stahl-, Stein- und Kupferdrucker, Schriftgießer; 17) Radler, Drahtflechter, Kammsieger, Krempelsieger u. s. w.; 18) Tuchbereiter und Tuchscheerer; 19) Gerber aller Art; 20) Färber aller Art; 21) Seifensieder; 22) Verüdenmacher und Barbier; 23) Kunst- und Handelsgärtner als städtisches Gewerbe; 24) Fischer als städtisches Gewerbe. (Fortsetzung in einer der nächsten Nummern.)

Deutschland. Oesterreich. Wien. Die allerhöchste Erlaubnis zur Abhaltung einer allgemeinen Synode der Protestanten Ungarns wird noch vor der Reise J. J. Majestäten nach Ungarn veröffentlicht werden. Erzherzog Albrecht sowohl, sowie auch der Cultusminister, Graf Thun, haben sich zu Gunsten der Protestanten ausgesprochen. — Wien wird zu seinen 34 Vorstädten noch eine 35. unter dem Namen „Neu-Wien“ erhalten. — Preußen. Berlin, 4. März. Die vom Hrn. v. Bülow überbrachte dänische Antwortnote befriedigt mehrfachen Anzeichen nach unsere Regierung nicht. Es dürften binnen kurzem erneute eindringliche Mahnungen um alsbaldige Erfüllung der von den deutschen Mächten erhobenen Forderungen nach Kopenhagen ergehen. — In der Behandlung der Neuenburger Frage bereitet sich eine neue Wendung vor. Wie hier von sonst gut unterrichteten Personen versichert wird, liegt es in der Absicht Preußens, vorerst den Mitunterzeichnern des Londoner Protokolls die Aufstellung einer Ausgleichungsgrundlage zu überlassen, und dann zur weiteren Verständigung deren Vorschläge entgegenzunehmen. Es ist demgemäß im Werk, daß binnen kurzem die Bevollmächtigten der vier andern Großmächte, ohne Preußen, in Paris zusammentreten, um für die spätern gemeinsamen Conferenzverhandlungen sich über eine Basis zu definitiver Regelung des Neuenburger Verhältnisses zu vereinbaren. Näheres darüber glauben wir baldigst geben zu können.

Frankreich. Paris. Auf die Unterzeichnung des Vertrages zwischen Persien und England, die am 4. Abends, nach den Debats, erfolgt ist, scheint nach der Independance Belge die bestimmte Nachricht von Einfluß gewesen zu sein, daß das persische Volk sich für einen heiligen Krieg gegen England wahrhaft begeistert zeigt. Mirza-Molcolm-Chan soll aus dieser Stimmung des Volkes kein Geheimniß gemacht haben. Der Vertrag ist nicht ad referendum, d. h. ein solcher der vom Schah angenommen und verworfen werden kann, sondern Feruk Chan ist eine so große Machtvollkommenheit vom Schah überwiesen worden, daß die Ratification des Vertrages nur noch eine reine Formsache ist. In zwei Correspondenzen des Fould'schen Blattes aus Paris wird gleichzeitig der Fastenpredigt des Paters Ventura in den Tuilleries gedacht, der zum Text sich gewährt: „Der Thron der mächtigsten Fürsten stürzt, wenn der Himmel nicht mit ihnen ist.“ Als Beispiel hat er nach einer sehr leidenschaftlichen Darstellung Napoleon I. gewählt. — Der Constitutionnel behandelt die Theuerungfrage, und sucht zu zeigen, daß die Regierung keine Verantwortung trifft, und die Ursache theils in den Missernten, theils in den socialen Gebrechen der Zeit liegt. — Der Pays meldet, daß unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages mit England Feruk Chan einen Gesandtschaftsattaché damit nach Teheran zur Ratification abgefandelt hat. — Paris, 5. März. Schon gestern hat eine vorläufige Staatsrathssitzung in den Tuilleries stattgefunden. Der Kaiser hat im Conversationston Aufschlüsse gegeben, welche die Thronrede an Wichtigkeit weit übertreffen. Die Wirkung derselben war so groß und gün-

stig, daß man vielleicht ausnahmsweise die Discussion voröffentlich wird. *L'empire c'est la paix* und „meine Dynastie wurzelt im Grundeigenthum, meine Krone verdanke ich nebst dem Heere der Landbevölkerung“ waren die leitenden Gedanken seines Vortrags. Er gab zu verstehen, daß er fest entschlossen sei kein Staatsanlehen mehr zuzulassen, und daß er mittelst der Verminderung der Grundlasten und Einführung des landwirthschaftlichen Credits in den entscheidenden Interessen eine Bewegung hervorrufen wolle, wie sie seit 1852 auf der Börse und in der großen Industrie stattgefunden hat. Die Besteuerung des in Wertpapieren angelegten Vermögens bezeichnete er als eine politische und sociale Nothwendigkeit um die Grundsteuern herabzusetzen. Er vertief sich dabei auf die Schwierigkeiten die Abgaben der kleinern Grundbesitzer einzutreiben, und auf die vielfach bedenkliche Höhe der Wohnungszinse. Auf die Einwendung, daß die Association der Capitalien die Eisenbahnen und fast allen Fortschritt der Gegenwart geschaffen habe, erwiederte er, daß alle Eisenbahnen und dergleichen nicht im Stande seien die Brodpreise um einen Centime zu vermindern. Gegen den Antrag des Staatsraths verteidigt er die Steuerfreiheit der Staatsobligationen, und mithin eine privilegierte Stellung der Rente. Die Neuenburger Conferenzen wurden ganz unerwartet für die politischen Kreise heute um 2 Uhr eröffnet. Die Indép. belge hatte unbegreiflicherweise gesagt, Preußen werde nicht zu den ersten Sitzungen berufen werden, Preußen welches das Londoner Protokoll mitgezeichnet hat. Graf Sayfeldt wohnte der Sitzung bei und Oberst Barmann wird höchst wahrscheinlich schon zur zweiten Sitzung geladen werden.

Großbritannien. London, 5. März. Im Anfang der Parlamentsitzung vom 5. soweit dieselbe vom Galigni. Mess. berichtet wird, erklärte Lord Palmerston vor dem vollständig versammelten Unterhaus die Absicht der Regierung, nicht nach dem gewöhnlichen Verfahren abzutreten, sondern zur Auflösung zu schreiten, denn einer jetzt neu gebildeten Regierung werde es ungemein schwierig sein die Geschäfte des Landes bei der gegenwärtigen Stimmung des Hauses zu führen. Ohnedem befinde sich das Parlament schon in seiner fünften Session, und seine Wirksamkeit sei wichtiger gewesen, wie kaum diejenige eines andern in so kurzer Zeit. Eine in ähnlichen Fällen augenblickliche Auflösung sei wegen des Standes der öffentlichen Geschäfte nicht gestattet. Das Haus möge sich auf provisorische Maßregeln beschränken, die für den öffentlichen Dienst notwendig sind, und die wichtigsten Angelegenheiten einem neuen Parlament überlassen, welches wahrscheinlich gegen Ende Mai zusammentreten werde. Durch das beabsichtigte Verfahren werde das Land die Wahl zwischen zwei verschiedenen Regierungen, der gegenwärtigen oder einer neuen durch die Combination der Parteien des gegenwärtigen Hauses gebildeten, haben. — London, 5. März, Abends. Lord Palmerston hat dem Unterhaus seine Absicht angekündigt das Parlament aufzulösen, sobald die nöthigen Gelder votirt seien. Disraeli ist einverstanden. Cobden, Russell, Herbert, Gladstone wollen wissen welche Politik in Betreff China's die Regierung inzwischen befolgen werde. Palmerston erwiedert: „Die bisherige, die Rechte und das Eigenthum der Unterthanen Ihrer Maj. zu schützen. Sir John Bowring wird abgerufen, aber lediglich weil ein besonderer Bevollmächtigter wirksamer handeln kann.“ Im Oberhaus erfolgten ähnliche ministerielle Erklärungen. Die Häuser sind vertagt.

Serbien. Belgrad, 26. Febr. Wir melden bereits unterm 28. Sept. v. J., daß der Bergath und Professor an der Bergakademie zu Freiberg, Dr. Aug. Breithaupt, bei seiner vorjährigen Bereisung eines Theils von Serbien

mehrfache Anzeichen gefunden hat, die auf das Vorhandensein von Salzlagerstätten schließen lassen. Gestern ist nun von demselben bei dem hiesigen Ministerium ein ausführlicher Bericht in Bezug auf ein solches Unternehmen eingegangen, worin Hr. Breithaupt um die Concession zur Salzgewinnung nachsucht, mit dem Vorbehalt, hierfür eine eigene Actiengesellschaft gründen zu dürfen. In seinen Vorschlägen begehrt er keinerlei Auslagen oder Vorschüsse seitens der Regierung, indem er, resp. jene zu bildende Gesellschaft, alle Arbeiten auf ihr eigenes Risiko übernimmt. Im Fall des Gelingens nur hätte der Staat an die Unternehmer eine Prämie von 50,000 Ducaten zu zahlen, und gingen die aufgefundenen Lager und Sohlen sofort an ersteren zum alleinigen Besitz über. Da die Wichtigkeit, eigenes Salz im Lande zu besitzen, nicht bestritten werden kann, so zweifeln wir kaum, daß jene Vorschläge nicht ein williges Ohr finden sollten. — Das nach Blüthich in die dortige Kanonengießerei zur Probe eingeschickte Eisen und Kupfer der serbischen Bergwerke ist erster und besser Qualität befunden worden.

Türkei. Konstantinopel, 27. Febr. Ein russischer General, Abdul Kader, hat mit 3000 Russen die persische Gränze überschritten, und ist in Täbris von Behörden und Volk enthusiastisch empfangen worden; er ist nach Teheran abgegangen, und eilt nach Faristan Murat Mirat zu Hilfe gegen die Afghanen. Türkische Truppen, in Konstantinopel zusammengezogen, marschiren theils an die griechische Gränze, theils in Innere des Paschaliks.

J u l a n d.

Dresden, 7. März. Heute Mittag, kurz nach 11 Uhr, hatte die hiesige Annenrealschule die Ehre, von Sr. Majestät dem Könige einen unerwarteten Besuch zu erhalten. Leider waren die Schüler der oberen Klassen bereits entlassen und nur die der ersten Abtheilung noch zugegen. Se. Majestät traten in deren Zimmer ein und hörten bis 12 Uhr dem Unterrichte des Mathematikus Job in der Stereometrie zu, nach dessen Beendigung Sie Worte der allerhöchsten Zufriedenheit nicht nur an den Lehrer, sondern auch an die Schüler richteten. Hierauf nahmen Se. Majestät unter Führung des Rectors die übrigen, leider nicht freundlichen Localitäten der Anstalt in Augenschein, erkundigten sich nach äußern und innern Verhältnissen der Schule und kehrten gegen 12 Uhr zurück mit der gnädigsten Zusicherung baldigen Wiederkommens. — Die Verwaltung der Societätsbrauerei „zum Baldschlößchen“ macht bereits im heutigen Localblatte bekannt, daß die Bierversendung ihren ungestörten Fortgang nehme. — Gestern Nachmittag wurde bereits bei dem Brande gerettete Gerste verkauft, welche von Brennereien noch zu benutzen ist. Es sind davon große Mengen vorhanden und man ist heute mit Durchwerfen derselben beschäftigt. Die Restauration ist einstweilen in das unterhalb der Plattform befindliche Wirtschaftsgebäude verlegt worden und wird vor derselben vor der Hand ein Zelt zur Aufnahme von Gästen aufgestellt. — Leipzig, 6. März. In der am 2. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre zu Gründung der „Leipziger Hypothekbank“ haben dieselben sich als Verein constituirt, die Statuten mit Vorbehalt späterer Revision genehmigt und den Verwaltungsrath gewählt. — Leipzig, 5. März. In der gestrigen Sitzung des hiesigen Bezirksgerichts erschien die ledige, schon 6 mal wegen Betrugs und Diebstahls mit Gefängnis und Arbeitshaus bestrafte und von ihrer Ortsbehörde als „eine Person, welche durch Wahrsagen, Kartenschlagen und das Vorgeben, Schätze heben zu können, abergläubische Leute zu betrogen sucht,“ geschilderte Cigarrenmacherin J. Chr. Gärtner aus Belgershain als An-

geklagte. Dieselbe war von dort aus schon im Januar v. J. sich für eine Botenfrau aus Grimma ausgehend, zu der als Dienstmädchen hier befindlichen J. Dehlschlägel gekommen, hatte dieselbe überredet, sich von ihr die Karte schlagen zu lassen, ihr dabei Glück und Reichthum verkündigt, ihr auch dazu zu verhelfen versprochen und sich nur ein mit 6 bezeichnetes Fünfenneugroschenstück ausgebeten, welches, mit etwas Kohle und Kreide im Keller vergraben, einen großen Topf mit Geld dafselbst hervorzubringen, sie selbst aber überdies in den Stand setzen würde, ein krankes Kind zu heilen. Bis in den Juni hatte sie nun ihre Besuche bei der Dehlschlägel fortgesetzt, dieselbe in der Hoffnung auf den zu gewinnenden Schatz bestärkt und ihr unter verschiedenen Vorwänden nach und nach ungefähr 104 Thaler an baarem Gelde und später noch Kleider und Tücher im Werthe von 12 bis 18 Thalern abgelockt. Da sie aber später ausgeblieben war, auch weder der Geldtopf erschienen, noch das Verlorene wiedergekommen war, so hatte die jetzt als Zeugin anwesende Dehlschlägel endlich den Betrug bemerkt, doch war es ihr erst im December, wo sie die Gärtnerin unweit des Petersthors angetroffen, gelungen, dieselbe verhaften zu lassen. Der Staatsanwalt beklagte mit Recht, daß gegenwärtig noch solche Dinge vorkommen könnten und das Gericht verurtheilte die Angeklagte zu 2 Jahren Arbeitshaus. — Annaberg, Ende Februar. Gleichwie sich der Altenberger Bergbau seit nur wenig Jahren von seinem langjährigen Siechthum wieder erholt hat und ohne Zweifel in kürzester Zeit zur vollsten Blüthe gelangen wird, scheint sich auch der Bergbau in der Marienberg-Annaberg Bergamtsdistrikt und namentlich der wegen seiner Aushaltbarkeit und Ergiebigkeit seit Jahrhunderten weit bekannte Zinnbergbau im sogenannten Freiwalde bei Geier wiederum neu beleben zu wollen. Dem Bernehmen nach beabsichtigt sich eine Gesellschaft zu constituiren, um diesen letztern Bergbau mit vereinten Kräften und in größerm Umfange anzugreifen und auszubeuten. Die daselbst gelegene sehr kleine Grube „Röhrenbocker Fdgr.“, welche zu diesem Zwecke nebst noch andern Gruben angekauft worden sein soll, hat bereits im vorigen Jahre 4000 Thlr. reinen Ueberschuß gegeben und muß der Rentabilität des projectirten größern Unternehmens als Maßstab dienen. Nach dem Gutachten Sachverständiger wird dieser Bergbau, bei den sich darbietenden günstigen Verhältnissen, ein verhältnismäßig sehr geringes Anlagecapital erfordern und mindestens 15—20 Proc. rentiren, zumal sich die Strehungskosten eines Centners Zinn auf höchstens 25 Thaler belaufen, während der neueste Verkaufspreis desselben 52 Thlr. beträgt und überdies die eingehenden diesfälligen Bestellungen nicht völlig zu befriedigen sind. Es ist sehr zu wünschen, daß vorgedachtes Unternehmen recht bald zu Stande kommen möge, es würde dadurch sowohl dem hartbedrängten, industriearmen Städtchen Geier nebst seiner Umgebung eine neue aushaltende Erwerbsquelle eröffnet, als auch den Unternehmern selbst eine dauernde Rente gesichert werden.

Bermischtes.

Das Porte-Monnaie ist die Erfindung eines Deutschen, Namens Carl Hene, der im Jahre 1842 als Buchbindergehilfe von Dresden nach New-York ausgewandert, dort in einer Fabrik Arbeit fand, wo er sich durch Anfertigung von Necessaires, Arbeitstaschen für Damen und dergleichen Luxusgegenständen auszeichnete. Der Umstand, daß ihm sein Geldbeutel von Diebstahl aus der Tasche gezogen worden war, gab ihm Veranlassung, über einen Ersatz des Beutels von eigener Arbeit nachzudenken, und so wurde er der Erfinder des Porte-Monnaie. Der Beifall, welchen es fand, bürgerte dasselbe bald ein; es machte den Weg nach England, von da nach Frankreich und erst später nach Deutschland, wurde überall zum Modeartikel und verdrängte die bisher übliche Börse. Selten, vielleicht nie, hat wohl ein Gegenstand in so kurzer Zeit einen so reisenden Eingang in der ganzen civilisirten Welt gefunden, wie das Porte-Monnaie.

Das Pr ag wird ein furchtbarer Doppelmord gemeldet. Man fand nämlich in der Nacht zum 4. März eine sehr reiche israelitische Wittwe, Namens Raz, die mit einem Husarenabatten ein Liebesverhältnis unterhielt, von letzterem, wahrscheinlich aus Eifersucht, ermordet. Zahllose Hiebe und Stöße in Kopf, Hals, Brust, über die Arme etc. hatten sie so entstellt, daß sie kaum zu erkennen war. In der einen Hand hielt sie ein Büschel Haare, in der anderen das von dem Säbel des Cabatten abgerissene Portépée, ein Zeichen, daß sie sich furchtbar gewehrt hatte. Das seidene Kleid, das die Unglückliche an hatte, war zerfetzt, und die goldenen Armbänder, mit denen sie sich zu schmücken liebte, lagen zerbrochen auf dem Boden umher. Den Mörder selbst fand man im leeren Zimmer entseelt am Boden liegend, den Hals durchschnitten.

Vertliches.

Schwarzenberg, den 7. März 1857.

Im hiesigen Gerichtsamte kamen bei dem aller zwei Monate stattfindenden Amtstage vom 4. d. M. zwei Gegenstände zur Besprechung, welche der Amtslandschaft im Amtsblatte durch extractweisen Abdruck des Protokolls darüber im weiteren Kreis mitgetheilt werden soll.

Das letztere lautet dahin:

Gerichtsamt Schwarzenberg, den 4. März 1857.

Am heutigen Amtstage erschienen an hiesiger Gerichtsamtsstelle persönlich die Gemeindevorstände, resp. Ortsrichter u. s. w. u. s. w. Es wurde Folgendes verhandelt:

I.

Der Beamte erinnerte die Vorstände der Gemeinden daran, daß nunmehr die Jahreszeit heranrücke, wo man für die Baumzucht thätig sein müsse: auf Gemeindeplätzen, an Fluß- und Bachrändern nuzbare Bäume anzupflanzen, (Weiden, Erlen, Eschen) und in den Gärten Obstbäume. Und wiederum sprach er den Grundsatz aus, daß vor jedem Bauernhause einige oder wenigstens eine Linde stehen müsse; daß gehöre zum Schmuck, und sei vielfach nützlich auch bei Feuergefahr. Er forderte die Versammlung auf, sich in diesen Stücken recht thätig zu erweisen. Er erwähnte dabei, wie er mit einigen Forstbeamten Verbindung habe, durch welche Pflanzen von Laubhölzern zu erlangen nicht schwer sein werde. Auch würden seit einigen Jahren von der obern Forstverwaltung alljährlich für solche Zwecke Pflanzen öffentlich angeboten.

II.

Der Beamte unterrichtete die Versammlung davon, daß in Bockau eine einträgliche und auch sonst heilsame Steuer eingeführt worden sei, welche man für einen kirchlichen Zweck verwende. Man besteuere dort die öffentlichen und Privatbelustigungen. Diefelbe Steuer soll, eröffnete der Beamte weiter, von Ostern dieses Jahres an in Rittersgrün, vorerst auch für einen kirchlichen Zweck, eingeführt werden. Jeder, der eine öffentliche Tanzbelustigung besucht, ohne Unterschied des Geschlechts, zahlt einen halben Neugroschen. Die Controle wird durch Marken vermittelt. Es sind Einsammler bestellt, welche nebenher eine polizeiliche Aufsicht handhaben und Solche von den Tanzplätzen abhalten, welche (z. B. Schulkinder) nicht dahin gehören. Geschlossene Gesellschaften besteuern sich selbst. Im Dorfe Bockau ist in einem Jahre der Ertrag 85 bis 90 Thaler — — — gewesen, und man hat sich dort an dieselbe gewöhnt, daß selbst die zum Tanzmusikhalten berechtigten Gastwirthte mit ihr wohl zufrieden sind, weil ohne ihr besonderes Zutun die polizeiliche Ordnung befördert wird.

Der Beamte empfahl die Einführung der Steuer auch in den andern Amtsdörfern, bemerkend, wie gewiß an keinem Orte es an Gelegenheit fehlen werde, das Einkommen davon gemeinnützlich zu verwenden.

Der Beamte verlas das für Rittersgrün entworfene Regulativ, die Versammlung auffordernd, daß sie sich über die Intention des Beamten äußere.

Der Gemeindevorstand aus Lauter bemerkte, daß in seinem Orte die Steuer schon einmal existirt, jedoch Widerwillen

erregt habe, und wieder eingegangen sei; doch zweifle er nicht, daß sie unter nachdrücklichem und constantem Schutze der Obrigkeit festen Boden gewinnen werde. Man erörterte und besprach nach vielen Seiten den Gegenstand, und gelangte schließlich dahin, daß der Beamte sämmtlichen Gemeindevorständen das Rittersgrüner Regulativ zur Berathung abschriftlich mittheilen möge.

Auch wurde erwähnt, wie gut es sei, die Steuer in allen Amtsorten einzuführen, um denen das Maul zu stopfen, welche derselben widerwärtig und damit unzufrieden wären, und etwa sagen möchten, warum die Steuer nur da und da und nicht auch da und da vorhanden sei. Bestehe sie gleichmäßig im ganzen Amtsbezirk, also in einem geschlossenen großen Körper von Gemeinden, so dürfe Niemand, der diesem Körper angehöre, unzufrieden sein. Wem die Steuer nicht ansehe, möge dahin gehen, wo sie nicht ist. Der Beamte sicherte die alsbaldige Fortsetzung der Sache in der angeregten Weise zu und schloß damit die Verhandlung.

Nach den Dictaten des Hrn. Beamten niedergeschrieben von
C. F. Wieland. Fr. Deser, verpfl. Amtscopist.

Sibenstock, den 27. Februar 1857.

Drei Einsprüche gegen Bescheide der Königl. Gerichtsämter in Sibenstock und Schwarzenberg waren der Gegenstand der heute stattigen öffentlichen mündlichen Sitzung des hiesigen Kgl. Bezirksgerichts.

Der erste Einspruch war von dem Postillon Karl Heint. Voigt gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Königl. Gerichtsamtes allhier in der wider ihn wegen Beschädigung fremden Eigenthums anhängigen Untersuchung erhoben worden. Voigt hatte nämlich auf dem Straßentracte zwischen Wildenthal und Johannsgeorgenstadt am 6. Juli 1856 zwei Schauffeebäume umgefahren und resp. abgehakt, bei welcher That er von einem Straßenwärter betroffen und deshalb angeklagt worden war. Der Werth dieser Bäume war von dem Hrn. Straßenmeister Schönherr auf 1 Thlr., von anderen auf 12 und 6 Rgr. als Kupp- und Brennholz geschätzt worden. Der Angeklagte hatte diesen Act eingeräumt und war vom Königl. Gerichtsamt allhier, das ihn als muthwillige Bosheit und als Baumfrevler betrachtete nach Art. 335 und 336 des Strafgesetzbuchs zu Zwöcker geschärfter Gefängnißstrafe und in die Kostenabstattung verurtheilt worden. Dieses Strafmaß zu hart findend, weil er jene Handlung im Interesse des Postdienstes gethan habe, hatte Voigt, dem jene Bäume schon längst ein Dorn im Auge gewesen waren, weil sie mit ihrer Krone schief nach der Straße hereingebogen, den Verkehr, namentlich mit Fuhrwerk, gehindert hatten, Einspruch erhoben. Ganz besonders habe letzteres an dem fraglichen Tage, angeblich einem Gevultertage, bei einem heftigen Winde stattgefunden, welcher die Bäume dergestalt nach der Straße getrieben, daß die Krone des einen sich im Wagen, der in's „Reiten“ gekommen sei, verwickelt und die eine Laterne zertrümmert, sowie den sie festhaltenen Stab gebogen habe. Hatte sich schon Hr. Schönherr dahin ausgesprochen, daß jene Bäume schief gestanden, so geschah dies noch nachträglich von dem als Entlastungszeugen von Voigt angegebenen und vorgeladenen früheren Wagenmeister, jetzigen Briefträger Reichner aus Wildenthal, der überdies noch aus sagte, daß um jene Zeit der Postwagen beschädigt und die Laterne zertrümmert gewesen sei. Nachdem die Königl. Staatsanwaltschaft diesen Act mehr als eine unerlaubte Selbsthilfe, die nach dem vormaligen Strafgesetzbuch zu bestrafen sei, betrachtet hatte, änderte der hohe Gerichtshof das erstinstanzliche Erkenntniß in eine völlige Freisprechung um, erkannte aber auf Kostenabstattung.

Der zweite Einspruch war von dem Schuhmachergesellen Theodor Robert Friedrich aus Schwarzenberg gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Königl. Gerichts-Amtes daselbst, welches wegen Aufsehnung, resp. thätlicher Widersetzung gegen die öffentliche Autorität, als den Herrn Amtslandrichter Deser all dort, deren der Angeklagte am 7. Nov. 1856 in der Nachtzeit schuldig gemacht, nach Art. 142 des Str.-Ges.-Buchs eine 14tägige Gefängnißstrafe auferlegt hatte. Als Exculpationsmomente gab Friedrich seinen damals angetrunkenen Zustand, sowie den Umstand, daß er Herrn Deser, welcher ihn, als er, Friedrich, durch heftiges Anknöpfen an die verschlossene Hausthür seines elterlichen Wohnhauses Einlaß begehrte, am Rockragen erfaßt und zur Ruhe verwiesen hatte, nicht gekannt und ihn deshalb von sich gestossen habe. Daß er in Folge dieses Stoßes zur Erde fallen sollte, habe er, Friedrich, nicht gewollt, und habe er Herrn Deser für einen Diensthöfchen seines Vaters gehalten. Der Kläger jedoch hatte zu den Akten gegeben, daß ihn der Beklagte wohl gekannt und vorsätzlich zu Boden geworfen habe, sowie, daß er mit polizeilichen Befugnissen amtlich betraut sei. Herr Deser hatte seine Depositionen eidlich erhärtet. — Nachdem die Kgl.

Staatsanwaltschaft in ihrem Exposé sich dahin ausgesprochen, daß Hr. Deser wohl vom vormaligen Kreisamte für polizeiliche Funktionen verpflichtet worden sei, jedoch gelte dies nur für specielle Fälle; übrigens habe aber eine öffentliche Bekanntmachung seiner dienstlichen Befugnisse nicht stattgehabt, erklärte sie sich schließlich dahin, daß die ausgesprochene Strafe selbst für den Fall, daß man das Vergehen Friedrichs nur als Realinjurie betrachte, nicht zu hoch sei. Dieser Ansicht war auch das hohe Richtercollegium und bestätigte deshalb nach Art. 239 den erstinstanzlichen Bescheid. —

Hierauf wurde zur Verhandlung und Entscheidung über den dritten Einspruch, gegen das hiesige Königl. Gerichtsam, verfahren.

Die verhehl. Christiane Friederike Möckel und deren Tochter Friederike Pauline, aus Unterstüngenrön, waren in den Abendstunden des 18. Septbr. vorigen Jahres in unmittelbarer Nähe des Kartoffelfeldes des Schmiedemeisters Karl Heinrich Bretschneider daselbst mit einem angefüllten Sacke betroffen worden. Da gerade um dieselbe Zeit dem nur gedachten Bretschneider Kartoffel, angeblich 1 1/2 Viertel, gestohlen worden waren, so hatte er Verdacht auf die Möckel'schen Frauenzimmer geworfen, ließ bei denselben Ausfuchung durch den Gensdarm ausführen und man fand wirklich einen Theil der gestohlenen Kartoffeln, die der Dammsicat der Größe und der eigenthümlichen Farbe nach als einen Theil der ihm gestohlenen erkennt, auffallend versteckt in der Möckel'schen Scheune vor. Da sie über deren rechtmäßigen Erwerb — die Möckel'schen Kartoffel waren nämlich ganz anderer Art — nicht ausweisen können, auch namentlich die jüngere Möckel nicht ganz schuldlos dastand — sie war schon ein Mal wegen Diebstahls bestraft — so war dieser Verdacht um so begründeter und gegen sie nach Artikel 2 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis in der Dauer von je 14 Tagen erkannt worden. Kommt der Rückfall der Möckel jun. in Betracht, so wäre diese Strafe zu mild; erwägt man den Umstand, daß das Strafgesetzbuch hätte in Anwendung kommen sollen, so wäre sie zu streng, da aber die That nach Sonnenuntergang verübt war und in die Verbrechen der Forst- u. Diebstahle einschlägt, da ferner der Dammsicat bei seiner Anzeige stehen bleibt und dieselbe beschworen hat, so hält die Königl. Staatsanwaltschaft die Inculpaten für überführt und die ausgesprochene Strafe dem Verbrechen angemessen nach Artikel 226 des Criminalgesetzbuchs, wobei es jedoch der hohe Gerichtshof nicht beließ, sondern sie in je eine Stägige moderirt.

Kirchennachrichten.

Öffnig. Am 1. Fasttage werden predigen: Vorm. Hr. Sup. Dr. Würdig, Nachm. Hr. Diac. Förster. Die Beichtrede hält Hr. Diac. Förster. — Am Sonntage Oculi werden predigen: Vorm. Hr. Sup. Dr. Würdig, Nachm. Hr. Diac. Förster. Die Beichtrede hält Hr. Sup. Dr. Würdig. — Montag, den 16. März, hält die 3. Fastenpredigt Hr. Sup. Dr. Würdig.

Communfelder-Verpachtung.

Donnerstags, den 19. März d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen an Rathsstelle alhier ca. 35 Dresdn. Scheffel Communfeld und Wiese, in einzelnen Parcelen anderweit auf 10 Jahre verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden bei der Verpachtung bekannt gemacht, und Pachtliebhaber hierzu eingeladen.

Schneeberg, den 10. März 1857.

Der Rath.

(497—98)

Hüttel, Stadtrath.

(503)

Bekanntmachung.

Den

16. März d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

soll die Anfuhr von 9 Ruthen zum Straßenbau erforderlicher Steine an Rathsstelle öffentlich an die Mindestfordernden verdingen werden.

Johanngeorgenstadt, den 5. März 1857.

Der Stadtrath.

Glaus.

(518)

Bekanntmachung.

Am 27. vorigen Monats ist zwischen Stangenrön und Irsersgrün eine zweigehäufige silberne Taschenuhr gefunden worden, was hierdurch veröffentlicht wird, mit

dem Bemerken, daß nach Ablauf von 6 Wochen den Rechten gemäß darüber verfügt werden wird.

Rixberg, den 6. März 1857.

Das Königl. Gerichtsam daselbst.

Redlob.

Ößler.

(501)

Bekanntmachung.

Den Dienstag nach Ätare, als

den 24. März d. J.,

wird der erste diesjährige Viehmarkt hier abgehalten werden.

Ößnig, am 6. März 1857.

Der Rath der Stadt.

Krause.

Bekanntmachung und Einladung.

Künftigen Sonnabend, als

den 14. März d. J.,

Abends 8 Uhr, im Rathhaussaale hier selbst dritter Vortrag über den Entwurf der Gewerbeordnung. Es ladet hierzu die Gewerbetreibenden und sonst Jedermann, der daran Interesse nimmt, ergebenst ein

Ößnig, am 9. März 1857.

(502)

Bürgermeister Krause.

(504—05)

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königl. Gerichtsamtes sollen

den 2. April 1857

die, zu dem Nachlasse des weiland Schlossermeisters Christian Friedrich Ludwig Siegel hier, gehörigen Immobilien, bestehend in Haus, Garten und Feld, Nr. 270. des Brandcatasters, Nr. 232^a. und 232^b. Abtheilung A. und 1266 Abtheilung B. des Flurbuchs, Fol. 260. des Grund- und Hypothekensbuches für Eibenstock, welche am 2. März 1857 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 2010 Thlr. — — — gewürdert worden sind, auf Antrag der Erben versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 4. März 1857.

Das Königl. Gerichtsam im Bezirksgerichte daselbst.

Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Landrock,

G.-Rath.

Brückner.

(385—87)

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen auf Antrag der Erben

kommenden 28. März dieses Jahres

die, dem Fleischermeister weil. Karl Heinrich Schubert zu Elterlein zugehörig gewesenen Immobilien, bestehend in:

- 1) einem, am Markte unter Nr. 15. des Brandversicherungscatasters gelegenen, nebst Garten unter Nr. 14^a. und 14^b. Abtheilung A. des Ortsflurbuchs eingetragenen brauberechtigten Wohnhause mit Wirtschaftsgebäuden,
- 2) einem, an der Schwarzenberger Straße gelegenen unter Nr. 25. des Flurbuchs Abtheilung B. 1 Acker 91 Q. R. enthaltenden drei- auch vierschrigen Grasstücke,

- 3) einem, unter Nr. 337, 339, 340 und 341 des Flurbuchs eingetragenen 5 Acker 184 D. R. enthaltenden Feld- und Wiesengrundstücke,
 4) einem dergleichen von 4 Acker 90 D. R. unter Nr. 367 und 368 des Flurbuchs und
 5) einem 2 Acker 284 D. R. enthaltenden, unter Nr. 711. des Flurbuchs eingetragenen Feldgrundstücke,

welche und zwar:

das sub 1.	auf 1709 Thlr.	—	Ngd.	—
2.	1303	10	—	—
3.	600	—	—	—
4.	700	—	—	—
5.	400	—	—	—

ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben, jedoch auch der Brauerrechte, baugewerlich und resp. landwirtschaftlich gewürdet worden, unter den, den nebst einer nähern Beschreibung im hiesigen Amtshause, sowie im Rathhause zu Elsterlein aushängenden Substitutions-Patente sub © beigefügten Bedingungen öffentlich an die Meistbietenden freiwillig versteigert werden.

Kaufsliebhaber werden daher hiermit aufgefordert, an diesem Tage, Vormittags, im Rathhause zu Elsterlein an gewöhnlicher Expeditionsstelle sich einzufinden, sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und, sobald es an dasiger Rathhausuhr Mittags 12 Uhr geschlagen, der Licitation und des Zuschlags an den Meistbietenden unter den gestellten Bedingungen gewärtig zu sein.

Grünhain, den 18. Februar 1857.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
 Hungar.

(431—32) **Verkauf.**

Wegzugshalber soll das unter Nr. 33 auf der Langgasse hier gelegene, brauberechtigte, mit 4 heizbaren Stuben, eingebautem Backofen und Stall, und laufendem Röhrofener versehenes Wohnhaus, mit dazugehörigem Garten; ferner: ein, auf den Neuerben gelegenes Feld- und Wiesengrundstück, sowie ein Grundstück, (die Steegwiese genannt), sofort aus freier Hand verkauft werden.

Kommt aber ein Kauf nicht zu Stande, so werden diese Grundstücke

den 19. März Vormittags 9 Uhr, in obigem Hause öffentlich unter den im Termin vorher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Nähere Auskunft zu erteilen ist beauftragt
 Zwönitz, den 26. Februar 1857.

Fr. Aug. Böschel.

(480—81) **Versteigerung.**

Nächstkommenden 14. d. M., von Vormittags 9 Uhr an, sollen die zum Nachlass Herrn Schuhmachermeisters Carl August Kempf hier gehörigen Mobilien, an Hausgeräthe, Kleidern, Wäsche, Betten, einer großen Partie neuer Stiefeln, Leder und dergleichen mehr, im Kempfschen Erbehaufe Nr. 157. gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, und werden Erstehungslustige hierzu eingeladen.

Zwönitz, am 4. März 1857.

Ed. Große,
 Amtsrichter.

(478—79) **Bekanntmachung.**

Die Schankwirtschaft des Hammerwerkes Unterblauenthal, welche mit dem 1. Mai d. J. pachtfrei wird, soll

Donnerstag, am 12. März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr,

an Ort und Stelle unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen und mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu cautionsfähige Bewerber hierdurch eingeladen werden.

Hammerwerk Blauenthal, am 24. Februar 1857.

C. L. Reichel.

(509)

Auction.

Nächsten Sonnabend, den 14. März, von früh 8 Uhr an, beabsichtige ich, die Hinterlassenschaft meiner verstorbenen Mutter, bestehend in Federbetten, Kleidungsstücken, Schränken, Laden, Zinn u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung an die Meistbietenden abzugeben.

Alberoda.

Carl Gottlieb Loos.

(513)

! Annonce !

Allen meinen Geschäftsfreunden zur Nachricht, daß ich das Spinnereigeschäft an hiesigem Plage, das zeither von

Gebrüder Erdmann & Hermann Wolf

und dem Unterzeichneten Gustav Grunert,

gemeinschaftlich geführt wurde, von heute an allein und auf meine eigene Gefahr und Rechnung übernommen habe.

Alle Außenstände sind dem geschäftlichen Ueberkommen bei der Abtheilung zu Folge einzig und allein an mich, den Unterzeichneten, zu zahlen.

Zu ferneren geehrten Aufträgen empfiehlt sich allen seinen vielen Geschäftsfreunden ergebenst

Ritzberg, am 9. März 1857.

Gustav Grunert.

(499)

Empfehlung.

Vollständige Musterarten der renommirten Tapetenfabrik von Aug. Richter jun. in Dresden hält zur geneigten Beachtung empfohlen

C. S. Wendler,

Maler und Tapezierer in Lauter.

(507)

Einladung.

Nächsten Sonntag, den 15. d. M., Tanzmusik im Schießhause zu Zwönitz, wozu ergebenst eingeladen wird.

(484—86)

Ein Kutscher,

der zugleich erster Pferdeknecht sein muß, wird mit 40 Thlr. Lohn pr. a. zum Antritt Oßern gesucht. Nur ein gut Empfohlener wird berücksichtigt.

Adresse weist nach die Expedition dieses Blattes in Schneeberg.

(493—94)

Empfehlung.

Deutsche und französische Tapeten, sowie auch feinste Rolleaux, schön, zu billigen und festen Preisen. Die Muster sind stets zur Ansicht bereit bei

Schwarzenberg, den 6. März 1857.

C. C. Grünwald.

Recht peruanischen Guano

empfehl in bekannter unverfälschter Waare
Zwickau.

Ad. Wm. Barnhagen,
Dresdner StraÙe.

(385-87)

Bur gefälligen Beachtung.

Der Umstand, daß Herr Schauspieldirector Dher-
nal den hiesigen Handwerks-Haus-Saal auf längere Zeit
in Beschlag genommen hat, nöthiget mich, mein drittes
Abonnement-Concert erst nach Ostern abzuhalten.
Kirchberg, den 9. März 1857.

(510) Ferd. Schubert, Stadtmusikus.

(511) Lehrlingsgesuch.

Zwei wohlgezogene junge Leute, die Lust haben, sich
der Musik zu widmen, können von nächsten Ostern an
in die Lehre treten bei

Ferd. Schubert, Stadtmusikus
in Kirchberg.

(508) Alizarin-Tinte,
in Flaschen zu 3 und 6 Ngr., verkauft
Kirchberg, im März 1857.

Herm. Bräuer.

(512) Ein Gartenhaus steht Veränderungshalber zu
verkaufen bei
Karl Friedrich Schröpfer in Wolfersgrün.

(519) Lehrlingsgesuch.

Ein junger, gebildeter Mensch kann zu Ostern unter
annehmbaren Bedingungen in eine Conditorei als Lehr-
ling aufgenommen werden. Näheres ist zu erfahren in
der Expedition dieses Blattes in Schneeberg.

(500) Capitalverleihung.

200 Thlr., 300 Thlr. und 2000 Thlr. — — — sind,
erstere beiden Posten sofort, letztere dagegen Ende dieses
Monats, gegen mündelmäßige Sicherheit auszuleihen.

Durch wen? ist in der Expedition dieses Blattes in
Schneeberg zu erfahren.

(506) Capitalverleihung. 2000 Thlr., 1000
Thlr., 800 Thlr., 600 Thlr., 500 Thlr., 400 Thlr. und
200 Thlr. sind auszuleihen durch

W. Rablenberger in Schneeberg.

(520) 300 bis 350 Thlr. liegen gegen sichere Hy-
pothek zum Ausleihen bereit. Näheres ist zu erfahren in
der Expedition dieses Blattes in Schneeberg.

(515) Capitalverleihung.

800 Thlr., 150 Thlr. und 50 Thlr. sind auf genü-
gende hypothekarische Sicherheit, womöglich auf Land-
grundstücke, auszuleihen durch den Ortsrichter

Gottlieb Bonitz in Kühnheyde.

Das Baden in Schneeberg am 8. März haben: Mr. Fischer in der Webergasse, Müller, Typner.

Schneeberg und Schwarzenberg, Druck von Carl Moritz Gärtner.

Des Bußtages wegen erscheint nächsten Sonnabend
kein Volksfreund.

(414) Gesuch.

Ein lediger Knecht, der mit Pferden gut umzugehen,
alle öconomischen Arbeiten gründlich versteht, und glaub-
hafte Zeugnisse über Fleiß, Ehrlichkeit und Wohlverhalten
beibringen kann, findet bei guter Behandlung und jährlich
48 Thlr. Lohn, einen Dienst im Hause Nr. 390. in El-
benstock und kann sofort antreten.

(516) Verloren.

In der Nacht vom 6. zum 7. dieses ist vom Gast-
hause zur Sonne bis zur Post ein langer wollener Schal
verloren gegangen.

Das Muster ist: weiße, graue und braune lange Vier-
eckern. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbigen gegen
eine angemessene Belohnung abzugeben bei
Schwarzenberg, den 8. März 1857.

R. Ed. Grünwald.

(517) Dank.

Am 1. d. M. starb unser Sohn Louis Großer
nach kurzen Leiden in seinem 18. Lebensjahre am Nerven-
fieber. Untröstlich folgten wir dem Sarge des Dahinge-
schiedenen, doch fanden wir Trost in den Beweisen der
Theilnahme, die bei seinem Begräbnisse an den Tag ge-
legt wurde, wo sein Sarg so schön geschmückt war und
sich so viele edle Jünglinge trotzdem, daß von einigen ihrer
Collegen geäußert wurde, sie trügen ihn nicht zum Grabe,
weil er noch Lehrling sei, dennoch freiwillig erböten, den
früh Entschlafenen zur Grabeshöhle zu tragen, und so viele
Freunde ihn auf dem letzten Wege begleiteten. Mögen
Sie Alle in dem Gefühle, eine gute That gethan und
Balsam in die Wunden, die uns der Herr geschlagen, ge-
träufelt zu haben, den Dank finden, den wir hier nur
schwach aussprechen können.

Wildensfeld, den 9. März 1857.

Johann Wilhelm } Großer,
Friederike }
als Aeltern des Verstorbenen.

Course der Leipziger Börse am 10. März 1857.

1 Imperial 5 Thlr. 14 Ngr. 2½ Pf.

1 Louisd'or 5 Thlr. 15 Ngr. 1½ Pf.

1 holl. Ducaten 3 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

1 kais. Ducaten 3 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

Aktien der deutschen Credit-Anstalt A. 95. G. 944.

Wiener Banknote 98½ a. oder 150 fl. = 98½ Thlr. Courant:

Eine Banknote beträgt 19 Ngr. 7 Pf.

Noten ausländischer Banken ohne Auswechslung: Cassa an hiesigen

Platz: pro 100 Thlr. = 99½ Thlr.